

07.12.84

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung
der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur
Übertragung von Unternehmensverlusten

KOM(84) 404 endg.; EG-Dok. 9226/84

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Fz
Annah-
entfällt

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten zu harmonisieren. Er lehnt jedoch die Regelung eines Verlustvortrages ohne zeitliche Begrenzung wegen des nicht abzusehenden Haushaltsrisikos sowie wegen der sich ergebenden verwaltungs- und verfahrensmäßigen Schwierigkeiten (aufwendiges Feststellungs- und Überwachungsverfahren) ab. Darüber hinaus hält der Bundesrat eine Begrenzung des Verlustrücktrages auf eine bestimmte Summe in der Größenordnung von ca. 10 Millionen DM aus Haushaltsgründen für erforderlich. Auch die Einräumung von Wahlrechten bei dem Verlustabzug wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, nur einer Richtlinie zuzustimmen, die hinsichtlich des Verlustrücktrags eine summenmäßige Begrenzung und hinsichtlich des Verlustvortrags eine zeitliche Begrenzung vorsieht und bei der auf Wahlrechte verzichtet wird.

EG
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten zu harmonisieren. Der Richtlinienvorschlag stellt insoweit einen wichtigen Schritt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft dar.

Bezüglich des Verlustvortrages geht der Richtlinienvorschlag zu Recht davon aus, daß eine zeitliche Begrenzung für den Verlustvortrag prinzipiell kaum zu rechtfertigen ist. Falls jedoch die Einschätzung der Haushaltsrisiken wegen der sich ergebenden verwaltungs- und verfahrensmäßigen Schwierigkeiten (aufwendiges Feststellungs- und Überwachungsverfahren) eine gewisse zeitliche Begrenzung als unerläßlich erscheinen läßt, sollte zumindest eine Ausweitung der derzeitigen nationalen Begrenzung von fünf Jahren auf etwa sieben bis acht Jahre erwogen werden.

Aus Haushaltsgründen kann jedoch im Zusammenhang mit dem Verlustrücktrag auf eine summenmäßige Begrenzung nicht völlig verzichtet werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den EG-Verhandlungen für die Begrenzung einzusetzen. Dabei sollte die Bundesregierung nach vorheriger Abstimmung mit den Ländern eine Anhebung des nach § 10 d Einkommensteuergesetz rücktragsfähigen Höchstbetrages ins Auge fassen.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Wahlrechte sollten im Interesse einer wünschenswerten Flexibilität zugunsten der Unternehmen erhalten bleiben.